

## **Verleihungsbestimmungen für den Kulturpolitischen Preis der Seliger-Gemeinde**

### § 1

Der Preis trägt den Namen: **WENZEL-JAKSCH-GEDÄCHTNISPREIS.**

### § 2

Der Preis wird seit dem Jahre 1968 in Höhe von 2.500 Euro (bis 2001: 5.000 DM) aus Mitteln des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien/BKM verliehen.

### § 3

Der Preisträger erhält eine Urkunde und die Dotation.

### § 4

Der Preis wird für ein Lebenswerk oder für besondere Verdienste um Kultur und Wissenschaft der Vertriebenen und Flüchtlinge aus dem Vertreibungsgebiet, für die Wahrung des Vermächnisses der sudetendeutschen Arbeiterbewegung und die friedliche Neugestaltung Europas auf der Grundlage eines modernen Volksgruppenrechts verliehen. Die Preisverleihung ist nicht an die Mitgliedschaft in der Seliger-Gemeinde gebunden.

### § 5

Der Preis wird im Rahmen einer Feierstunde (z.B. Geburts- oder Todestag von Wenzel Jaksch, Bundesversammlung) überreicht. Er wird jährlich verliehen. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.

### § 6

Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Auslandsgruppen und die Mitglieder der Jury. Die Prüfung der Vorschläge obliegt der Jury.

### § 7

Die Jury besteht aus fünf vom Bundesvorstand zu berufenden Mitgliedern. (Das Bundesministerium des Innern hat ab 2004 auf die Entsendung eines Jurors verzichtet.) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn durch den Bundesvorstand keine andere Entscheidung getroffen wird.

### § 8

Die Jury wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Über die Preisvergabe entscheidet die Jury mit Stimmenmehrheit.

### § 9

Die Jury bestimmt, wer den Preis überreicht und die Entscheidung begründet. Gegen die Entscheidung der Jury gibt es keinen Einspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Dr. Helmut Eikam  
Vorsitzender

Albrecht Schläger  
Vorsitzender

München, 28. Januar 2010